

„Mehr Freiheit wagen“

Herausgegeben von
ANATOL DUTTA und
CHRISTIAN HEINZE

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Beiträge zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

Mohr Siebeck

Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht

124

Herausgegeben vom
Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:
Holger Fleischer und Reinhard Zimmermann



„Mehr Freiheit wagen“

Beiträge zur Emeritierung
von Jürgen Basedow

Herausgegeben im Auftrag
seiner Schülerinnen und Schüler
von Anatol Dutta und Christian Heinze

Mohr Siebeck

Anatol Dutta ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Ludwig-Maximilians-Universität München.

Christian Heinze ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Immaterialgüterrecht, insbesondere Patent- und Markenrecht (GRUR-Professur) am Institut für Rechtsinformatik der Leibniz Universität Hannover.

ISBN 978-3-16-156207-5 / eISBN 978-3-16-156208-2

DOI 10.1628/978-3-16-156208-2

ISSN 0340-6709 / eISSN 2568-6577

(Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2018 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die Emeritierung eines Wissenschaftlers ist ein guter Anlass für eine Bestandsaufnahme. Wir Schülerinnen und Schüler von Jürgen Basedow haben uns deshalb entschlossen, im Rahmen eines Symposiums die große Themenbreite unseres akademischen Lehrers und der von ihm begründeten Schule unter einem Motto zu präsentieren, das repräsentativ für seine Person und sein Werk steht: Mehr Freiheit wagen – eine Devise, die Jürgen Basedow vor rund 15 Jahren als Titel eines Sammelbandes (Basedow, Mehr Freiheit wagen – Über Deregulierung und Wettbewerb, 2002) gewählt hat.

Das vorliegende Buch versammelt die Vorträge dieses Symposiums, das am 29. und 30. September 2017 im Hamburger-Max-Planck-Institut vor großem Publikum stattfand, ergänzt um einige Beiträge, die – um den zeitlichen Rahmen der Veranstaltung nicht zu sprengen – mündlich nicht vorgetragen wurden.

Unser Experiment konnte nur dank zahlreicher Personen realisiert werden: Ohne die bedingungslose Unterstützung durch das Institut und die beiden verbleibenden Direktoren Holger Fleischer und Reinhard Zimmermann hätte es weder das Symposium noch die Veröffentlichung seiner Ergebnisse in diesem Band gegeben. Ihnen sind wir zu großem Dank verpflichtet, wie auch den beteiligten Abteilungen des Instituts, vor allem der Verwaltungsleitung (Ilse Groß), dem Veranstaltungsteam (Anja Hell-Mynarik), der Öffentlichkeitsarbeit (Nicola Wesselburg und Jessica Staschen) sowie dem Redaktionsteam, das in Person von Christian Eckl und Gundula Dau mit großem Einsatz die Drucklegung dieses Buches besorgt hat.

August 2018

*Im Namen der Schülerinnen und Schüler
Anatol Dutta und Christian Heinze*

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Autorenverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XV

Geleitworte

Reinhard Zimmermann

„Mehr Freiheit wagen“ – Jürgen Basedow zum Abschied aus dem aktiven Dienst am Hamburger Max-Planck-Institut	3
--	---

Holger Fleischer

Dinner Speech	9
---------------------	---

Eröffnungsbeitrag

Vassilios Skouris

Das Prinzip Vertragsfreiheit aus der Sicht eines Außenseiters	15
---	----

Teil I: Bürgerliches Recht und Versicherungsrecht

Giesela Rühl

Mehr Freiheit wagen im Vertragsrecht. Zur Inhaltskontrolle von AGB im unternehmerischen Geschäftsverkehr	33
--	----

Jan Lüttringhaus

Mehr Freiheit wagen im Versicherungsrecht durch daten- und risikoadjustierte Versicherungstarife. „Pay-as-you-drive“-, „Pay-as-you-live“- und „Smart-Home“-Tarife als Herausforderung für das Versicherungsvertragsrecht	55
---	----

Jens M. Scherpe

Mehr Freiheit wagen im Familienrecht. Entgeschlechtlichung des Rechts	73
--	----

Konrad Duden

Mehr Freiheit wagen im Familienrecht. Freiheit und Verantwortung im Abstammungsrecht	89
---	----

Anatol Dutta

Mehr Testierfreiheit wagen? Ein Streifzug durch Roland Donaths unveröffentlichte Habilitationsschrift	111
---	-----

Teil II: Arbeitsrecht und Wirtschaftsrecht

Axel Metzger

Mehr Freiheit wagen auf dem Markt der Daten. Voraussetzungen und Grenzen eines Marktmodells für „big data“	131
---	-----

Matteo Fornasier

Mehr Freiheit wagen im Arbeitsrecht?	153
--	-----

Jan Kleinheisterkamp

Mehr Freiheit wagen mit Menschenrechten. Ein Versuch zur Rechtssicherheit durch Investitionsschutzrecht	173
--	-----

Duygu Damar

Mehr Freiheit wagen im Transportrecht 195

Wolfgang Wurmnest

Mehr Freiheit wagen im Kartell- und Marktregulierungsrecht 213

Teil III: Kollisionsrecht und Verfahrensrecht

Ralf Michaels

Mehr Freiheit wagen im Recht der Privatautonomie?

Rechtswahlfreiheit und religiöse Rechte 247

Hannes Rösler

Mehr Freiheit wagen im Kollisionsrecht.

Zur Zulässigkeit von *floating choice-of-law clauses* im Wirtschafts-,

Familien- und Erbkollisionsrecht der Europäischen Union 277

Christian Heinze

Mehr Freiheit wagen in der Zwangsvollstreckung.

Plädoyer für eine Neuordnung und Neubewertung

von Vollstreckungsvereinbarungen 303

Moritz Bälz

Mehr Freiheit wagen im japanischen Recht.

Die Folgen für das Justizsystem 345

Franco Ferrari / Friedrich Rosenfeld

Mehr Freiheit wagen in der internationalen Handelsschieds-
gerichtsbarkeit.

Schranken der Parteiautonomie in der Schiedsgerichtsbarkeit 369

Teil IV: Grundlagen und Rechtsvergleichung

Nadjma Yassari

Mehr Freiheit wagen im religiösen Recht. Formfreiheit im iranischen Testamentsrecht	413
--	-----

Eugenia Kurzynsky-Singer

Mehr Freiheit wagen im Recht der Transformationsstaaten? Zur Vertragsfreiheit im russischen Recht	435
--	-----

Eva-Maria Kieninger

Mehr Offenheit wagen. Von den Niederungen der Empirie zur Kraft der Visionen	451
---	-----

Schlusswort

Jürgen Basedow

Schlusswort	477
-------------------	-----

Autorenverzeichnis

Prof. Dr. Moritz Bälz, LL.M. (Harvard)

Lehrstuhl für Japanisches Recht und seine kulturellen Grundlagen, Goethe-Universität Frankfurt am Main

Assistent (1998–2001) am Institut bei Jürgen Basedow

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Jürgen Basedow, LL.M. (Harvard)

Direktor (1997–2017) am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg

Dr. Duygu Damar, LL.M. (Istanbul Bilgi)

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg

Stipendiatin und Doktorandin der International Max Planck Research School for Maritime Affairs (2006–2009) und Referentin (ab 2009) am Institut bei Jürgen Basedow

Dr. Konrad Duden, LL.M. (Cambridge)

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg

Assistent (2012–2016) und Referent (ab 2016) am Institut bei Jürgen Basedow

Prof. Dr. Anatol Dutta, M. Jur. (Oxford)

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung, Ludwig-Maximilians-Universität München

Assistent (2003–2006) und Referent (2007–2014) am Institut bei Jürgen Basedow

Prof. Dr. Franco Ferrari, LL.M. (Augsburg)

Center for Transnational Litigation, Arbitration and Commercial Law, New York University School of Law

Akademischer Rat an der Universität Augsburg (1992–1993) bei Jürgen Basedow

Prof. Dr. Dr. h.c. Holger Fleischer, LL.M. (Michigan), Dipl.-Kfm.

Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg

Priv.-Doz. Dr. Matteo Fornasier, LL.M. (Yale)

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg
Assistent (2008–2009) und Referent (ab 2009) am Institut bei Jürgen Basedow

Prof. Dr. Christian Heinze, LL.M. (Cambridge)

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Immaterialgüterrecht, insbesondere Patent- und Markenrecht, Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
Assistent (2002–2006) und Referent (2007–2013) am Institut bei Jürgen Basedow

Prof. Dr. Eva-Maria Kieninger

Lehrstuhl für deutsches und europäisches Privatrecht sowie Internationales Privatrecht, Julius-Maximilians-Universität Würzburg
Assistentin an der Universität Augsburg (1992–1995) und der Freien Universität Berlin (1995–1997) und Referentin (1997–2001) am Institut bei Jürgen Basedow

Prof. Dr. Jan Kleinheisterkamp

London School of Economics and Political Science
Assistent (1998–2002) und Referent (2002–2004) am Institut bei Jürgen Basedow und Reinhard Zimmermann

Dr. habil. Eugenia Kurzynsky-Singer

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg
Assistentin (2004) und Referentin (ab 2007) am Institut bei Jürgen Basedow

*Priv.-Doz. Dr. Jan D. Lüttringhaus,
Maîtrise en droit (Aix-en-Provence), LL.M. (Columbia)*

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg
Assistent (2006–2009) und Referent (ab 2011) am Institut bei Jürgen Basedow

Prof. Dr. Axel Metzger, LL.M. (Harvard)

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Immaterialgüterrecht, insbesondere Gewerblicher Rechtsschutz, Humboldt-Universität zu Berlin
Referent (2001–2007) am Institut bei Jürgen Basedow

Prof. Dr. Ralf Michaels, LL.M. (Cambridge)

Arthur Larson Professor of Law, Duke University School of Law
Assistent (1997–1999) und Referent (2001–2002) am Institut bei Jan Kropholler und Jürgen Basedow

Dr. Friedrich Rosenfeld

Hanefeld Rechtsanwälte, Hamburg

Prof. Dr. Hannes Rösler, LL.M. (Harvard)

Professur für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung, Universität Siegen

Referent (2004–2013) am Institut bei Jürgen Basedow

Prof. Dr. Giesela Rühl, LL.M. (Berkeley)

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht, Internationales Privat- und Prozessrecht, Europäisches Privatrecht und Rechtsvergleichung, Friedrich-Schiller-Universität Jena

Assistentin (1999–2004) und Referentin (2005–2008) am Institut bei Jürgen Basedow

Dr. Dr. Jens M. Scherpe, M.A. (Cambridge), M. Jur. (Oxford)

Reader in Comparative Law, University of Cambridge

Assistent (1998–2002) und Referent (2002–2005) am Institut bei Jürgen Basedow

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Vassilios Skouris

Präsident des Europäischen Gerichtshofs a.D.

Prof. Dr. Wolfgang Wurmnest, LL.M. (Berkeley)

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht, Internationales Privat- und Verfahrensrecht sowie Rechtsvergleichung, Universität Augsburg

Referent (2002–2003 und 2004–2008) am Institut bei Jürgen Basedow

Priv.-Doz. Dr. Nadjma Yassari, LL.M. (London)

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg

Referentin (ab 2000) am Institut bei Jürgen Basedow

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann

Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
AAA	American Arbitration Association
ABl.	Amtsblatt
ABRis-D-V	Allgemeine Bedingungen für die Risikolebensversicherung
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
AC	Appeal Cases
AcP	Archiv für die civilistische Praxis (Zeitschrift)
AdoptVermiG	Adoptionsvermittlungsgesetz
ADR	alternative dispute resolution
ADSp	Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Amtsgericht / Aktiengesellschaft (Zeitschrift)
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
ägypt.	ägyptisch
AJP	Aktuelle Juristische Praxis (Zeitschrift)
allg.	allgemein
ALQ	Arab Law Quarterly
Alt.	Alternative
Am. J. Comp. L.	American Journal of Comparative Law
Am. Rev. Int'l Arb.	American Review of International Arbitration
Anh.	Anhang
AnwBl	Anwaltsblatt
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Arb. Disp. Resol. L. J.	Arbitration and Dispute Resolution Law Journal
Arb. Int'l	Arbitration International
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
Art.	Artikel
ASA	Swiss Arbitration Association
AÜ	Athener Übereinkommen über die Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck auf See
AÜG	Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
AuR	Arbeit und Recht (Zeitschrift)
Australian Yb. Int'l L.	Australian Yearbook on International Law
AVB	Allgemeine Versicherungsbedingungen

B.C. Int'l & Comp.L.Rev.	Boston College International and Comparative Law Review
B2B	Business to Business
B2C	Business to Consumer
BAG	Bundesarbeitsgericht
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGZ	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BB	Betriebs-Berater
Bd.	Band
BeckOGK	Beck'scher Online-Großkommentar
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
Belgrade L. Rev.	Annals of the Faculty of Law in Belgrade – Belgrade Law Review
BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BIMCO	Baltic and International Maritime Council
BIT	bilateral investment treaty
BKartA	Bundkartellamt
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BOKraft	Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr
BR	Baurecht (Zeitschrift)
BR-Drucks.	Bundratsdrucksachen
bspw.	beispielsweise
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksachen
BUrlG	Bundesurlaubsgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
CA	Court of Appeal
Cal. Ct. App.	California Appellate Reports
Cal. Rptr. 2d	California Reporter, Second Series
Can. Bus. L. J.	Canadian Business Law Journal
CCZ	Corporate Compliance Zeitschrift
CEFL	Commission on European Family Law
CETA	Comprehensive Economic and Trade Agreement
CGZP	Tarifgemeinschaft Christlicher Gewerkschaften für Zeitarbeit und Personalserviceagenturen

CIM	Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern
CISG	United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf)
CIV	Règles uniformes concernant le contrat de transport international ferroviaires des voyageurs
Clev.St.L.Rev.	Cleveland State Law Review
CMI	Comité Maritime International
CMLR	Common Market Law Review
CMR	Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr
Co.	Company
COM	Document of the European Commission
COTIF	Convention relative aux transports internationaux ferroviaires
CPO	Civilprozeßordnung
CR	Computer und Recht
d.h.	das heißt
DCFR	Draft Common Frame of Reference
dems.	demselben
ders.	derselbe(n)
DGVZ	Deutsche Gerichtsvollzieher Zeitung
dies.	dieselbe(n)
DIVSI	Deutsches Institut für Vertrauen und Sicherheit im Internet
DJT	Deutscher Juristentag
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
dsgl.	desgleichen
DSGVO	EU-Datenschutzgrundverordnung
DStRE	Deutsches Steuerrecht Entscheidungsdienst
DuD	Datenschutz und Datensicherheit (Zeitschrift)
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht
ebd.	ebenda
EBOR	European Business Organization Law Review
EBRG	Gesetz über Europäische Betriebsräte
ECHR	European Court of Human Rights: Reports of the Judgments and Decisions
ECLI	European Case Law Identifier
ECLR	European Competition Law Review
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
Einl.	Einleitung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
ERCL	European Review of Contract Law
ERPL	European Review of Private Law

Erwgr.	Erwägungsgrund
ESchG	Gesetz zum Schutz von Embryonen
EStG	Einkommensteuergesetz
et al.	und andere
ETL	European Transport Law
EU	Europäische Union
EuEheVO	Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (auch Brüssel IIa-VO)
EuErbVO	Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses
EuGH	Europäischer Gerichtshof / Gerichtshof der Europäischen Union
EuGRZ	Zeitschrift für Europäische Grundrechte
EuGüVO	Verordnung (EU) Nr. 2016/1103 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands
EuGVO	Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (auch Brüssel Ia-VO)
EuPartVO	Verordnung (EU) Nr. 2016/1104 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften
EuR	Europarecht (Zeitschrift)
Eur. J. L. Reform	European Journal of Law Reform
EuUnthVO	Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen
EuZA	Europäische Zeitschrift für Arbeitsrecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EVÜ	Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
EWCA	England and Wales, Court of Appeal, Civil Division
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWHC	High Court of England and Wales
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
f./ff.	folgende

F. Supp.	Federal Supplement
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FF	Forum Familienrecht (Zeitschrift)
FGG	Gesetz über die Freiwillige Gerichtsbarkeit
FIATA	Fédération Internationale des Associations de Transitaires et Assimilés
FIDIC	Fédération Internationale des Ingénieurs Conseils
FIW	Forschungsinstitut für Wirtschaftsverfassung und Wettbewerb e.V.
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
FSchG	Familienschutzgesetz
Ga. J. Int'l & Comp. L.	Georgia Journal of International and Comparative Law
GBI.	offizielles Gesetzblatt
GBO	Grundbuchordnung
GenDG	Gendiagnostikgesetz
gest.	gestorben
GewArch	Gewerbearchiv (Zeitschrift)
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbHR	Die GmbH-Rundschau (Zeitschrift)
GPS	Global Positioning System
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GruchotB	Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, begründet von Gruchot
GrünhutsZ	Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, begründet von Grünhut
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)
GS	Gedächtnisschrift
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
H.R.L.Rev.	Human Rights Law Review
HansOLG	Hanseatisches Oberlandesgericht
Harv. L. Rev.	Harvard Law Review
Harv. Negot. L. Rev.	Harvard Negotiation Law Review
HAVE	Haftung und Versicherung (Zeitschrift)
Herv. d. Verf.	Hervorhebung des Verfassers / der Verfasserin
HGB	Handelsgesetzbuch
HL	House of Lords
Hofstra L. Rev.	Hofstra Law Review
hrsg.	herausgegeben
Hs.	Halbsatz
HUP	Haager Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht

HVR	Haag-Visby-Regeln
HWBEuP	Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts
i.d.F.	in der Fassung
i.E.	im Einzelnen
i.S.d.	im Sinne der/des
i.V.m.	in Verbindung mit
IATA	International Air Transport Association
ICC	International Chamber of Commerce
ICC Int'l Ct. Arb. Bull.	ICC International Court of Arbitration Bulletin
ICLQ	International and Comparative Law Quarterly
ICS	Investment Court System
ICSID	International Centre for Settlement of Investment Disputes
IIA	International Investment Agreement
ILR	International Law Reports
Inc.	Incorporation
Ind. L. J.	Industrial Law Journal
insb.	insbesondere
Int. Encycl. Comp. L.	International Encyclopedia of Comparative Law
Int'l Law Rep.	International Law Reports
IoC	Identity of Carrier
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts (Zeitschrift)
IPRspr.	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts
iran.	iranisch
ISDS	Investor-State Dispute Settlement
IUSCT	Iran-United States Claims Tribunal
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht
J. Disp. Resol.	Journal of International Dispute Resolution
J. Int'l Arb.	Journal of International Arbitration
J. Islam. & Comp. L.	Journal of Islamic and Comparative Law
J. Jurispr.	Journal of Jurisprudence
J. Priv. Int. L.	Journal of Private International Law
J.W.T.L.	Journal of World Trade Law
jap.	japanisch
JFBA	Japanese Federation of Bar Associations
Jh.	Jahrhundert
JIPITEC	Journal of Intellectual Property, Information Technology and Electronic Commerce Law
JR	Juristische Rundschau (Zeitschrift)
JSRC	Justice System Reform Council (Japan)
JurBüro	Das Juristische Büro (Zeitschrift)
jurisPK-BGB	juris Praxiskommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung

Kap.	Kapitel
KB	King's Bench
Kfz	Kraftfahrzeug
KG	Kammergericht
KindRG	Kindschaftsrechtsreformgesetz
KOM	Dokument der Europäischen Kommission
L. & Contemp. Probl.	Law and Contemporary Problems
L. J.	Law Journal
L. Rev.	Law Review
LCIA	London Court of International Arbitration
Lewis & Clark L. Rev.	Lewis and Clark Law Review
LG	Landgericht
lit.	littera
LNTS	League of Nations Treaty Series
Loy. L. A. Int'l & Comp. L. J.	Loyola of Los Angeles International and Comparative Law Journal
Loy. L. A. L. Rev.	Loyola of Los Angeles Law Review
Loyds Rep	Lloyd's Law Reports
LPartG	Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft
Ltd.	Limited
LTRI	Legal Training and Research Institute (Japan)
m.a.W.	mit anderen Worten
m.E.	meines Erachtens
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MiLoG	Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns
MMR	Multimedia und Recht (Zeitschrift)
Mod.L.Rev.	The Modern Law Review
MPI	Max-Planck-Institut
Mq. J. B. L.	Macquarie Journal Business Law
MÜ	Montrealer Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr
MüKo	Münchener Kommentar
N.D.	Northern District
n.F.	neue Fassung
Nachdr.	Nachdruck
NIQB	High Court of Justice Northern Ireland: Queen's Bench Division
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift, Rechtsprechungs-Report
Nr.	Nummer
Nw. J. Int'l L.	Northwestern Journal of International Law and Business
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZFam	Neue Zeitschrift für Familienrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZI	Neue Zeitschrift für Insolvenzrecht
NZKart	Neue Zeitschrift für Kartellrecht

NZLR	New Zealand Law Reports
o. Nr.	ohne Nummer
OASIS	Organization for the Advancement of Structured Information Standards
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
OGH	Oberster Gerichtshof
Ohio St. J. Disp. Res.	Ohio State Journal on Dispute Resolution
OLG	Oberlandesgericht
OLG-Rspr.	Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte
ÖNotZ	Österreichische Notariats-Zeitung
ÖPNV	öffentlicher Personennahverkehr
OR	Obligationenrecht (Schweiz)
P&I	Protection and Indemnity
Pac. Rim. L. & Pol'y J.	Pacific Rim Law & Policy Journal
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
PBZugV	Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr
PECL	Principles of European Contract Law
Penn St. L. Rev.	Penn State Law Review
Penn. L. Rev.	University of Pennsylvania Law Review
pers.	persisch
PIBA	Personal Injuries Bar Association
PkwW	Personenkraftwagen
Q. J. Econ.	Quarterly Journal of Economics
r+s	Recht und Schaden (Zeitschrift)
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RdA	Recht der Arbeit (Zeitschrift)
RDV	Recht der Datenverarbeitung (Zeitschrift)
Rec. Cours.	Recueil des cours
RegistrierungsG	Gesetz über die Registrierung von Urkunden und Grundstücken
Rev. Arb.	Revue de l'arbitrage
Rev. Hell. Dr. Int.	Revue Hellénique de Droit International
Rev.crit. DIP	Revue critique de droit international privé
RF	Russische Föderation
RG	Reichsgericht
RGBI.	Reichsgesetzblatt
RGZ	Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIDC	Revue Internationale de Droit Comparé
Riv. dir. int. priv. proc.	Rivista di diritto internazionale privato e processuale
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft (Zeitschrift)
Rn.	Randnummer
Rom I-VO	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht

Rom II-VO	Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
Rom III-VO	Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts
Rpfleger	Der Deutsche Rechtspfleger (Zeitschrift)
RSFSR	Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik
russ.	russisch
RW	Rechtswissenschaft, Zeitschrift für rechtswissenschaftliche Forschung
S.	Seite
s.	siehe
S.Ct.	Supreme Court
SAR	Special Administrative Region
Sàrl	Société à responsabilité limitée
SCE	Societas Cooperativa Europaea
SchiedsVZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren
SE	Societas Europaea
Sec.	Section
SGB	Sozialgesetzbuch
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverband
SIAC	Singapore International Arbitration Center
SJ	Semaine Judiciaire (Zeitschrift)
SJZ	Schweizerische Juristenzeitung
sog.	sogenannte(r)
SR	Soziales Recht – Wissenschaftliche Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht
St. Louis Univ. L.J.	Saint Louis University Law Journal
Stan. J. Int'l L.	Stanford Journal of International Law
StAZ	Das Standesamt (Zeitschrift)
SVR	Straßenverkehrsrecht (Zeitschrift)
SZ RF	Sobranie zakonow Rossijskoj Federatii (Gesetzessammlung)
TCC	Tax Court of Canada
TranspR	Transportrecht (Zeitschrift)
TTIP	Transatlantic Trade and Investment Partnership
TVG	Tarifvertragsgesetz
Tz.	Textziffer
TzBfG	Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge
U. Chi. L. Rev.	University of Chicago Law Review
U. Pitt. L. Rev.	University of Pittsburgh Law Review
u.a.	unter anderem
U.S. Dist. LEXIS	United States District Court (LEXIS)
U.S.C.	United States Code
u.U.	unter Umständen

UAbs.	Unterabsatz
UCLA	University of California, Los Angeles
UKlaG	Unterlassungsklagengesetz
UKSC	Supreme Court of the United Kingdom
UN	United Nations
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law
UNIDROIT	Institut international pour l'unification du droit privé
Unif. L. Rev.	Uniform Law Review
UNTS	United Nations Treaty Series
US	United States
USA	United States of America
usw.	und so weiter
UWG	Gesetz gegen (bzw. über) den unlauteren Wettbewerb
v.	versus
v.a.	vor allem
VAG	Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen
Vand. J. Transnat'l L.	Vanderbilt Journal of Transnational Law
VersR	Versicherungsrecht (Zeitschrift)
Vestnik VAS	Mitteilungsblatt des Obersten Wirtschaftsgerichts
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vorb.	Vorbemerkung
VRÜ	Verfassung und Recht in Übersee (Zeitschrift)
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VVG	Gesetz über den Versicherungsvertrag
VW	Versicherungswirtschaft (Zeitschrift)
WiRO	Wirtschaft und Recht in Osteuropa
Wis. Int'l L.J.	Wisconsin International Law Journal
WLR	Weekly Law Reports
WM	Wertpapiermitteilungen (Zeitschrift)
World Arb. Med. Rev.	World Arbitration and Mediation Review
WuM	Wohnungswirtschaft und Mietrecht (Zeitschrift)
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb (Zeitschrift)
Y.B. Comm. Arb.	ICCA Yearbook Commercial Arbitration
Yale L. J.	Yale Law Journal
Yb. Int'l Arb.	Yearbook of International Arbitration
Yb. PIL	Yearbook of Private International Law
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
ZD	Zeitschrift für Datenschutz
ZDAR	Zeitschrift für deutsches und amerikanisches Recht
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge

ZEW	Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung
ZfA	Zeitschrift für Arbeitsrecht
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZfV	Zeitschrift für Versicherungswesen
ZGB	Zivilgesetzbuch
ZGE	Zeitschrift für Geistiges Eigentum
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZGS	Zeitschrift für Vertragsgestaltung, Schuld- und Haftungsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZJapanR	Zeitschrift für Japanisches Recht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht
ZVersWiss	Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft
ZVG	Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung
ZVgIRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft
ZWeR	Zeitschrift für Wettbewerbsrecht
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess
ZZP Int	Zeitschrift für Zivilprozess International

Geleitworte

„Mehr Freiheit wagen“:
Jürgen Basedow zum Abschied aus dem aktiven Dienst
am Hamburger Max-Planck-Institut

Reinhard Zimmermann *

I.

Im Sommersemester 1933 hielt Fritz Schulz an der Berliner Friedrich-Wilhelms-Universität eine Reihe von Vorlesungen, denen er den Titel „Prinzipien des römischen Rechts“ gab; 1934 erschienen sie bei Duncker & Humblot im Druck. Schulz, damals 54 Jahre alt und seit 1931 Professor in Berlin, war einer der angesehensten Romanisten seiner Zeit. Er wohnte in einer Villa in Dahlem, dem „deutschen Oxford“, und verdiente mehr als eineinhalb Mal so viel wie der Präsident des Reichsgerichts. Nach der Rassenideologie der Nazis war Schulz Halbjude; zudem war er während der Weimarer Zeit für die Deutsche Demokratische Partei aktiv gewesen. Er war deshalb einer von zwei Professoren der Berliner juristischen Fakultät, die bereits im Herbst 1933 zunächst zwangsversetzt, dann zwangspensioniert und schließlich in die „Emigration“ getrieben wurden. Die „Prinzipien des römischen Rechts“ waren nicht nur die letzten Vorlesungen von Fritz Schulz in Berlin, sondern überhaupt seine letzten Vorlesungen. F.A. Mann, damals Assistent an der Berliner Fakultät, beschrieb sie später „in truth and substance [as] nothing but a veiled attack on Nazi despotism and lawlessness“. In der Tat ließen sich auf diese Weise insbesondere die Abschnitte verstehen, die Schulz den römischen Werten der *humanitas*, *fides*, und *libertas* widmete.

Am heutigen Tage mag uns die Re-Lektüre von Schulz daran erinnern, dass ein Symposium unter dem Titel „Mehr Freiheit wagen“ eigentlich mit dem römischen Recht beginnen sollte. Denn ihr Freiheitsstreben erschien den Römern selbst „als nationale Besonderheit[;] alle Nationen können, so meinen sie, die Knechtschaft ertragen, nur die römische Nation nicht“. Im Privat-

* Text der Begrüßungsansprache zum Symposium „Mehr Freiheit wagen“ anlässlich der Emeritierung von Jürgen Basedow. Alle Angaben im ersten Absatz nach *Wolfgang Ernst*, Fritz Schulz (1879–1957), in: *Jurists Uprooted*, hrsg. von Jack Beatson/Reinhard Zimmermann (Oxford 2004) 105 ff.; alle Zitate im zweiten Absatz entstammen *Fritz Schulz*, *Prinzipien des römischen Rechts* (Berlin 1934) 95–111.

recht führte das Freiheitsprinzip „zu einer ausgeprägt individualistischen Gestaltung“. Zu denken ist in diesem Zusammenhang an die Vertragsfreiheit (die, auch wenn der Satz *pacta sunt servanda* gerade noch nicht galt, doch der Sache nach weitgehend anerkannt war), und an den individualistischen Charakter des römischen Eigentums. Zu denken ist aber auch an die Testierfreiheit, die die Römer begründet haben; das gesetzliche Erbrecht stand für sie an zweiter Stelle – es ist *Intestaterbrecht*, das nur dann Anwendung findet, wenn die als das Normale gedachte testamentarische Erbfolge nicht eingreift. Der individualistische Zug des römischen Privatrechts tritt ebenso bei der Behandlung der privatrechtlichen Gemeinschaftsverhältnisse zutage, denen die römischen Juristen „nicht freundlich gegenüber[standen]“. So ist also in der Tat, resümiert Schulz, „das römische Privatrecht ein *monumentum aere perennius* des römischen Freiheitsinns“. Diese bis heute gültige Einschätzung möge also den Beginn unseres Symposiums markieren, ist dieses Symposium doch mit Jürgen Basedow einem Mann gewidmet, den neben so vielem Anderen auch das römische Recht interessiert hat. Immerhin sind im Sachverzeichnis seiner Habilitationsschrift über den Transportvertrag sechs Einträge zum *receptum nautarum cauponum stabulariorum* zu finden (also deutlich mehr als zu „Rundfahrt bei geschlossener Tür“, „Ro-Ro-Schiffahrt“ oder „Kargadör“), und auch in seinem einschlägigen Eintrag im Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts findet das *receptum* Erwähnung.

II.

Mit Jürgen Basedow scheidet Ende September dasjenige Mitglied des gegenwärtigen Direktorentriumvirats aus dem aktiven Dienst aus, das dem Hamburger Max-Planck-Institut weitaus am längsten verbunden war: Er war am Institut von 1975 bis zu seiner Berufung an die Universität Augsburg 1987 als Mitarbeiter und Referent tätig und dann wieder von 1997 bis 2017 als Wissenschaftliches Mitglied und Direktor. Er kennt das Institut und alle seine Abläufe so gut wie kein Anderer. Auch für Jürgen Basedow aber gab es eine Zeit vor Max Planck, und aus dieser Zeit rührt unsere freundschaftliche Verbundenheit her. Wir hatten während unserer Studienzeit denselben Vertrauensdozenten der Studienstiftung und haben auch die eine oder andere Lehrveranstaltung gemeinsam absolviert. Ich erinnere mich insbesondere an eine Vorlesung zum Handelsrecht (die bei Jürgen Basedow offenbar einen bleibenderen Eindruck hinterlassen hat als bei mir).

Was mir schon damals besonders imponiert hat, war Jürgens Weltoffenheit. Bereits in einer Zeit vor Erasmus und Erasmus Plus hat er in Hamburg, Genf, Paris, Den Haag und Harvard studiert. Das war seinerzeit ganz und gar ungewöhnlich. Die Rechtsvergleichung hat Jürgen Basedow damit gleichsam

mit der juristischen Muttermilch aufgesogen; sie wurde ihm zu einer Berufung. Auch während seiner akademischen Laufbahn ist er regelmäßig im Ausland tätig gewesen, so im Rahmen von Gastprofessuren in Italien, Frankreich, England, in den USA und den Niederlanden, in Tunesien, Russland und China (dort z.B. als Marco Polo Fellow des „Seidenstraßeninstituts“).

Ebenso charakteristisch wie sein konsequent gelebter Kosmopolitismus war schon immer und ist bis heute die enorme Spannweite von Jürgen Basedows fachlichen Interessen. In dem ihm zum 60. Geburtstag gewidmeten Festheft von *RabelsZ* finden sich Beiträge zum IPR, zum nationalen und internationalen Kaufrecht, zum allgemeinen europäischen und internationalen Vertragsrecht, zum Wettbewerbsrecht, Familienrecht, Berufsrecht und zur Klauselkontrolle. Alle diese Beiträge spiegeln wissenschaftliche Interessen von Jürgen Basedow, die durch reiches literarisches Wirken belegt sind. Daneben gibt es allerdings noch weitere Bereiche, mit denen er sich ebenso intensiv und grundlegend auseinandergesetzt hat: Transportrecht, Versicherungsvertragsrecht, Seerecht. Schließlich dokumentiert seine Publikationsliste auch ein lebhaftes Interesse an Grundfragen: solchen der Globalisierung ebenso wie der europäischen Integration und der Rechtsvergleichung.

Ein drittes durchgängiges Charakteristikum von Jürgen Basedows Werk und Wirksamkeit ist sein Interesse nicht nur für Rechtsdogmatik und Rechtsvergleichung (und damit also Rechtswissenschaft), sondern auch für die praktische Seite des Rechts und für die Rechtspolitik. Hinzu kommt die Tätigkeit in einer Fülle von Beratungsgremien auf deutscher und europäischer Ebene sowie in einer ebenso großen Vielzahl wissenschaftlicher Vereinigungen und Gesellschaften weltweit. Jürgen Basedow hat sich auch nie gescheut, Führungspositionen zu übernehmen, wenn sie ihm angetragen wurden, vom Vorsitz der Monopolkommission bis hin zur Funktion des Generalsekretärs der *Académie internationale de droit comparé*. Innerhalb der Max-Planck-Gesellschaft war er Vorsitzender der Geistes-, Sozial- und Humanwissenschaftlichen Sektion ebenso wie Chef des Göttinger Instituts für Geschichte in dessen Abwicklungsstadium.

Die mir zugemessene Zeit lässt es nicht zu, die Fülle von grundlegenden Publikationen und die globale Wirkung von Jürgen Basedow zu würdigen, noch auch die ihm zuteil gewordenen Ehrungen aufzuzählen (darunter fünf Ehrenpromotionen).

Ich hatte das große Vergnügen, die Karriere von Jürgen Basedow von Anfang an zu verfolgen. Wir haben uns seit unserer Studienzeit immer wieder ausgetauscht; über Studienerfahrungen („Das erste Trimester mit sieben Wochenstunden an der Harvard Law School (Vorort von Boston, Mass.) ist vorüber, die Examina stehen bevor [...] Nach drei Monaten Stoffhuberei habe ich die Nase voll“; Luftpostleichtbrief vom 4. Dezember 1980), über berufliche Perspektiven („Was nun den Zugang zur akademischen Laufbahn betrifft, so sind die Aussichten in Deutschland zur Zeit ja nicht gerade rosig“;

handschriftlicher Brief vom 14. August 1985) oder über persönliche Sorgen („Du fragst nach der Eingewöhnung des Hanseaten in Bayern. Nun, ich will nicht leugnen, daß es mich gelegentlich wieder nach Norden zieht“; maschinenschriftlicher Brief vom 5. August 1987); und wir sind in vielfältiger Weise miteinander verbunden, nicht zuletzt durch die gemeinsame Gründung der ZEuP im Jahre 1992 und später durch 15 gemeinsame Jahre im Direktorium des Instituts.

III.

So wird jeder der hier Versammelten seine persönliche Geschichte mit Jürgen Basedow erzählen können. Die Erinnerungen seiner Schüler bieten ein ganzes Kaleidoskop von Eindrücken. So hebt Nadjma Yassari die große Offenheit von Jürgen Basedow auch für außereuropäische Rechtskulturen hervor, und sie erinnert daran, wie er sich 2007 im Herzen der schiitischen Geistlichkeit in der zentralasiatischen Stadt Qom mit religiösen Würdenträgern und Gelehrten austauschte. Jan Lüttringhaus berichtet, dass der Chef die Monographien seiner Schüler ebenso selbstverständlich in den Strandkorb auf Sylt wie nach Kyoto mitgenommen habe (der Ausdruck dieser Monographien hatte deshalb immer doppelseitig zu erfolgen!). Nach getaner Arbeit in zahlreichen Sitzungen des Deutschen Rats für IPR durfte, so Eva-Maria Kieninger, „natürlich ein Glas Silvaner nicht fehlen“. Christian Heinze traf Jürgen Basedow auf einer Sommerakademie der Studienstiftung des deutschen Volkes auf der Ile de Ré, wo er sich vor einer meldepflichtigen Magen-Darm-Infektion dadurch zu schützen verstand, dass er „dank eines Mietwagens eher in den empfehlenswerten Restaurants der Region“ als in dem Apartmentkomplex der Akademie seine Mahlzeiten einnahm. Wolfgang Wurmnest rühmt die große Toleranz des Chefs im Hinblick auf dubiose Sportpraktiken („Sie laufen um die Alster? Die ganze Alster?“). „Fachliche Breite wagen. Meinung wagen. Abgeben wagen“: Das ist, was Ralf Michaels von ihm gelernt hat. Doch nachstreben könne man dem allenfalls unzulänglich, denn „Basedow sein kann nur Basedow“. Alle seine Schüler eint wohl, dass sie an ihrem Lehrer schätzen, was Anatol Dutta mit den Worten ausdrückt: Klarheit, Präzision, Ehrlichkeit, Effizienz, Respekt, Verbindlichkeit, Geradlinigkeit, Verlässlichkeit, Unaufgeregtheit (und sie alle nehmen eine prägende Erinnerung mit an „geradezu kalligraphisch anmutende“ Widmungen auf Sonderdrucken und an die schwungvolle JB-Parapher).

All diese Reminiszenzen stammen aus Beiträgen von Jürgen Basedows akademischen Schülern zu einer Sonderausgabe der „Private Law Gazette“ des Instituts, die heute unter dem Namen „Basedow Law Gazette 2017“ erscheint und die ich dem Destinatär gleich überreichen möchte. Es handelt

sich dabei, wie auch bei dem Symposium heute und morgen, um ein kleines Zeichen des Dankes für den großen Beitrag, den Jürgen Basedow als Forscher und Lehrer, als das Profil des Instituts prägender Direktor, sowie als unermüdlich alle Teile der Welt bereisender Botschafter des Instituts für dessen Ansehen geleistet hat.

Damit komme ich auf den Beginn meiner kleinen Ansprache zurück. Heute ist nicht nur Jürgen Basedows vorletzter Tag als aktiver Direktor, sondern auch sein 68. Geburtstag. Deshalb schließe ich nicht nur mit dem herzlichen Dank des Instituts, sondern auch mit dem alten lateinischen Wunsch

„quod bonum, faustum, felix, fortunatum sit“.

Dinner Speech

Holger Fleischer

Aufmerksame Leser von Festschriften kennen die Rubrik „Der Jubilar als Kollege“. Sie wissen auch, dass dem Verfasser solcher Zeilen kein verständiges Urteil über die wissenschaftlichen Leistungen des Jubilars zugetraut wird: Er soll sich gefälligst auf die kollegiale Ebene beschränken.

Wenn mir also für heute Abend aufgetragen wurde, über „Jürgen Basedow als Kollegen“ zu sprechen, so wissen Sie jetzt, was das bedeutet: Ich soll ja kein Wort über seine großen Arbeiten zum IPR, zum Versicherungs- und Kartellrecht oder zum Europäischen Privatrecht verlieren. Das könne ich gar nicht richtig estimieren und einordnen ... und wahrscheinlich stimmt das auch.

Nun denn: „Jürgen Basedow als Kollege“. Sechs Schlaglichter:

1. Jürgen Basedow als virtueller Kollege

Ich muss damit beginnen, dass Jürgen Basedow die meiste Zeit gar kein richtiger Kollege aus Fleisch und Blut ist. Häufig ist er physisch nicht greifbar, weil er als unermüdlicher Botschafter – oder besser: Außenminister – des Instituts die ganze Welt bereist, heute noch in Japan, morgen in Russland, übermorgen in Südamerika. Manchmal stieg sogar der Verdacht in mir auf, er sei an zwei Orten gleichzeitig.

Diese Gabe der Bilokation wird in der katholischen Kirche nur wenigen zugeschrieben, etwa Antonius von Padua. Die Protestanten – gut zu wissen – haben Jürgen Basedow und sind damit durchaus satisfaktionsfähig. Gerne würde ich darüber nachdenken, was Bilokation wohl für die Anknüpfung im IPR bedeutet, aber darüber darf ich ja nicht sprechen.

2. Jürgen Basedow als Tastenkönig

Bei aller Entfernung war Jürgen Basedow selbst aus dem entferntesten Winkel immer mit dem Institut verbunden. Als elektronische Nabelschnur dient ihm sein I-Phone. Ich muss sagen, ich habe noch nie einen Menschen über 50 so schnell in sein I-Phone tippen sehen. Selbst mein 10jähriger Sohn als „digital native“ könnte da vermutlich nicht mithalten.

Dasselbe bei Besprechungen im Kollegium, wenn wir eine bestimmte Information brauchten: Reinhard Zimmermann und ich kramten noch in unserem Gedächtnis oder in unseren Papieren, da hat Jürgen Basedow die Antwort schon längst aus dem Netz gezogen.

Man sagt ja gelegentlich, Politiker regierten mit dem Handy. Jürgen Basedow kann das auch, nur viel schneller. Wie häufig habe ich gedacht, ich hätte die falsche E-Mail-Adresse eingegeben, als sich mein eigenes I-Phone sofort wieder meldete, nachdem ich ihm eine Nachricht geschickt hatte („pling“). Die E-Mail-Adresse war immer richtig; Jürgen Basedow hatte postwendend (oder e-mail-wendend, falls es das Wort schon gibt) geantwortet. Wer sich selbst in der Instituts-Verwaltung mit Kollegen abstimmen muss, weiß, welche Wohltat das ist, wenn man schnelle Antworten erhält.

3. Jürgen Basedow als Macher

Jürgen Basedow ist kein Zögerer oder Zauderer, kein Cunctator, sondern ein zupackender Macher. Er ergreift Möglichkeiten, die sich ihm bieten, und macht was draus: Die Welt ist seine Werkstatt, wie es in der Hornbach-Werbung heißt. Ein Beispiel von vielen: die Max Planck Research School for Maritime Affairs, die Jürgen Basedow aus dem Boden gestampft und lange Jahre erfolgreich geleitet hat.

Aus der Theorie der Teamzusammensetzung wissen wir, dass jedes erfolgreiche Team einen Macher braucht. So steht es bei Meredith Belbin: „Management Teams: Why They Succeed or Fail“. Jürgen Basedow war in unserem Kollegium definitiv der Macher. In der Fachliteratur heißt der auch „Shaper“. Daneben gibt es noch zwei weitere Rollen: den „Implementer“ und den „Completer“. Wer diese beiden anderen Rollen im Kollegium bekleidet, darüber will ich hier nicht weiter räsonieren.

4. Jürgen Basedow als Bürokratiefeld

Mit bürokratischen Vorschriften steht Jürgen Basedow auf Kriegsfuß. Regularien, die ihn in seinem Freiheitsdrang bändigen wollen, sind ihm ein Gräuel – insbesondere wenn sie aus der Generalverwaltung in München kommen. Dann schießt er aus vollem Rohr zurück oder schüttet Kübel voller Ironie aus. Unvergessen sein Auftritt auf der Weihnachtsfeier vor einigen Jahren, als er eine Rettungsweste mit der Aufschrift „Institutsleitung“ trug, weil die Generalverwaltung die Anschaffung solcher Westen vorgeschrieben hatte. M.E. war seine Kritik völlig überzogen; immerhin gab es eine Rettungsweste in seiner Größe (was man von Flugzeugsitzen nicht immer sagen kann).